

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die „Planwiesen“ in Leonstein als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Aufgrund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Die „Planwiesen“ in Leonstein (offizielle Gebietskennziffer AT 3134000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als Europaschutzgebiet „Planwiesen“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

In den Anlagen sind die Grenzen des Europaschutzgebiets im Plan im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebiets „Planwiesen“ ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhanges I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1).

Tabelle 1:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären Lebensraums mit einem Stern)	Bezeichnung des Lebensraumes
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9130	Waldmeister- Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Pflanzenarten des Anhanges II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und deren Lebensräume.

Tabelle 2:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung einer prioritären Art mit einem *)	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraumes
4096	Sumpfgladiole (<i>Gladiolus palustris</i>)	(6410) Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Insbesondere nachstehende Maßnahmen führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und des Schutzzweckes, insbesondere die Mahd der unbewaldeten Halbtrockenrasen nach dem 15. August eines jeden Jahres, die Freistellung weiterer Flächen von Kiefernflug sowie Freistellungen zum Schutz der Sumpfgladiole in der in der Anlage zu LGBl. Nr. 78/2001 jeweils gekennzeichneten Bereichen;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Kahlschlägen in den Buchen und Buchen-Fichten-Tannen-Mischwäldern bis zu einem Ausmaß von 2.000 m², wobei
 - a. angrenzende Kahlfelder oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,
 - b. die Wiederbewaldung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig;
3. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes;
4. die Entfernung der Strauchschicht zur Förderung der Verjüngung sowie bei Behinderung der Waldarbeit;
5. das Betreten, ausgenommen das Klettern in den Felsregionen;
6. das Befahren im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Schalen- und Haarwild mit Ausnahme der Wildfütterung außerhalb der Notzeit sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
8. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Einrichtungen;
9. die Errichtung einer Forststraße gemäß der in der Anlage zu LGBl. Nr. 78/2001 gekennzeichneten Forststraßentrasse.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Pflanzenarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten Personen.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten.

Tabelle 3:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären Lebensraumes mit einem *)	Bezeichnung des Lebensraumes	Pflegemaßnahmen
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig schluffigen Böden (Molinium caeruleae)	Rückführung geeigneter Sukzessionsflächen in mähbare Wiesen und jährlich einmalige späte Mahd wiederhergestellter und bestehender Wiesen

und

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 4 genannten Pflanzenarten zu gewährleisten.

Tabelle 4:

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung einer prioritären Art mit einem *)	Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
4096	Sumpfgladiole (Gladiolus palustris)	Rückführung geeigneter Sukzessionsflächen in mähbare Wiesen und jährlich einmalige späte Mahd wiederhergestellter und bestehender Wiesen

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193 ff, berichtigt durch ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014, S. 70;
2. „Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016“: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2332 der Kommission vom 9. Dezember 2016 zur Annahme einer zehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region, Abl. Nr. L 353/256 vom 23. 12.2016.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung

Dr. Haimbuchner

Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlage